

Begleitungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

#### b) Vereinswesen.

Die Materie ist neuerdings durch das Vereinsgesetz v. 19. April 1908 R.G.B. I. S. 151 geregelt, dessen grundsätzliche Bestimmung dahin lautet, daß alle Reichsangehörigen das Recht haben, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen. Davons, daß das Gesetz sich auch auf das Versammlungsrecht erstreckt, ergibt sich keine Überschreitung der Reichskompetenz, weil das Wort „Vereinswesen“ ganglos so weit ausgelegt werden kann, daß es jede Vereinigung von Personen, sowohl dauernder wie vorübergehender Natur, umfaßt; vgl. die Ausführungen des damaligen Staatssekretärs des Innern v. Bethmann Hollweg in der Reichstagsdebatte v. 6. April 1908 St.V. 4733 S. Über die Versammlungen bestimmt das Gesetz, daß wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten veranstalten will, hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten hat; dabei sind einige Ausnahmen zugelassen. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen; hierbei sind ebenfalls einige Ausnahmen zugelassen, die namentlich für Landesteile von Bedeutung sind, in denen „alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache“ vorhanden sind. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein. Das Reichsgesetz erstreckt sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, ferner nicht auf die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts für die Zeiten der Kriegszeit, des Krieges, des erklärten Kriegs- oder Belagerungszustandes oder innerer Unruhen, auch nicht auf Vereinbarungen ländlicher Arbeiter und Diensthoten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit, und endlich mit gewissen Ausnahmen nicht auf die Sonntagruhe.

#### Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend.